

Satzung der Gesellschaft für Supervision und Coaching Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen ***Gesellschaft für Supervision und Coaching Berlin e.V.*** (im folgenden GSC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweck der GSC ist die Förderung der Beratungsformen Supervision und Coaching als Mittel der Reflexion beruflichen interaktionellen Handelns in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Politik, Seelsorge, soziale Arbeit, Verwaltung und Wirtschaft.
3. Die GSC verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliederbeiträge aufgebracht. Mittel der GSC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der GSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die GSC ist parteilich und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft für Supervision und Coaching ist ein Berufsverband. Ihre Aufgaben sind:

1. die Förderung von Beratung in der Arbeits- und Berufswelt auf der Grundlage von Supervision, Coaching und anschließenden, beziehungsweise ergänzenden reflexiven Beratungsformaten im regionalen Rahmen, insbesondere durch einen Internetauftritt sowie andere geeignete Formen von Öffentlichkeitsarbeit.
2. die Förderung eines regelmäßigen, fachspezifischen Erfahrungsaustausches von Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, insbesondere durch regelmäßige themenspezifische Gruppenabende.
3. die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch eine jährliche Fortbildungsveranstaltung (Akademietag).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder der GSC e.V. werden, wenn sie entweder Mitglieder im nationalen Berufsverband DGSv e.V. bzw. Mitglied eines Mitgliedsverbandes der ANSE (Association of National Organisations for Supervision in Europe) sind, oder eine von der DGSv bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE zertifizierte Weiterbildung zum Supervisor / zur Supervisorin nachweislich abgeschlossen haben.

2. Natürliche Personen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie sich nachweislich in der Ausbildung zum Supervisor / zur Supervisorin an einer von der DGSv e.V. bzw. ANSE anerkannten Ausbildungsinstitution befinden.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit (zum Jahresende) zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag (Höhe und Fälligkeit) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten..
3. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der GSC bilden die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes:
 - i.) die beiden Vorsitzenden,
 - ii) die weiteren zwei Vorstandsmitglieder
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Für eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem vom Versammlungsleiter und Vorstand zu unterzeichnenden Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 7 Auflösung der GSC

1. Die Auflösung der GSC kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Auflösung der GSC bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vermögen

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der GSC beschließt, entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über das Vereinsvermögen, das für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der GSC entsprechenden Zweck gemeinnützig zu verwenden ist.

Berlin, 17. November 2014

Zu der vorstehenden Fassung der Satzung wird versichert, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.11.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Karin Müller, 1. Vorsitzende

Dr. Birgit Hilliger, Schriftführerin